

4. Bibliographie der Schriften

**August Hermann Franckens, Weyl.S.Theol. Prof. Past.
Vlric. et Schol.COLLEGIVM PASTORALE über D. Ioh.
Ludouici Hartmanni Pastorale Euangelicum. Erster ...**

Francke, August Hermann

Halle, 1741

Obseruatio LXXVI. Von Gebrauch des Gesetzes und Evangelii.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Kennzeichen der Wiedergeborenen, welches aus wenig Bogen bestehet und wol mag recommendiret werden, ob es gleich von keinem Theologo, sondern von einem Medico geschriben ist, indem er es aus guter Erfahrung geschriben hat, und in grosser Sorgfalt, daß er nicht in alterutram partem impingiren möchte. Dergleichen scripta, die was solides haben von solchen Kennzeichen, sind in pretio zu halten. Man muß sie aber nicht temere allegiren, sondern, wenn einer ja etwas daraus anführen will, so muß er die Sache cum grano salis und mit Weisheit vorbringen.

Obersuatio LXXVI.

Vom Gebrauch des Gesetzes und Evangelii.

Ich kan nicht umhin, auch den XV. Sum aus diesem X. Capitel anzuführen, da es heisset: Quod superest, vbique et semper nouerit verbi minister, maximum momentum consistere in legitima legis et euangelii praedicatione et adplicatione, eorumque inuicem accurata distractione et debita coniunctione. Es ist dieses ein solch monitum, worüber wol ein ganzes Collegium könte und müste gehalten werden, wenn es recht inculciret und illustriret werden solte. Da aber unser institutum iego
eigent-

eigentlich nur dahin gehet, daß wir das, was der Auctor saget, kürzlich perlustriren wollen, so will ich mich bey der Sache eben nicht weitläufig aufhalten.

Indessen wird nicht undienlich seyn, hiebey zu gedencken, daß dieses argumentum in einer besondern Predigt de nexu legis et euangelii und in einigen andern kleinen Schriften von mir pertractiret worden, aus keiner andern Ursach, als weil es so wol im Lehren, als Hören, nöthig ist, daß beyde das Gesez und Evangelium recht appliciret werde. Da denn aber höchstnöthig zu erinnern ist, daß der Sache noch kein Genüge geschehe, wenn man etwa die distinction und den Unterscheid des Gesezes und Evangelii gefasset hat. Es kan seyn, daß mancher z. E. in des Martini Chemnitii Locis Theologicis den Locum de iustificatione, oder die Lehre von dem Unterscheid des Gesezes und Evangelii lisset, sich von der Sache einen Begriff machet, und dann meynet, nun habe er sie recht gut gefasset, und wolle schon dahin sehen, daß er das Gesez und Evangelium recht theile; da doch dieses negotium totum, quantum quantum est, practicum ist, und einen animum, ipso legis vsu et euangelii adplicatione subactum, supponiret. Wo bey dem Lehrer dieses nicht zum Grunde lieget, daß er nemlich in der Übung des Gesezes und Evangelii stehet: so wird er gewiß, wenn er auch die Lehre davon noch so gut in der theorie inne hätte, seinem Amte kein Genügen thun.

Es ist also gar nicht genug, daß man die Sache nur in den Kopf fasse; ja es gehöret auch dazu, daß einer kein neophytus sey. Denn der wird gar zu Mosaisch seyn. Wenn iemand noch nicht bekehret ist, so ist er falsch Evangelisch, und dencket flüßig, er werde die Leute gleich verzweifeln machen, wenn er ihnen etwa das Gesetz recht vorhalten solte. Denn weil er selber noch den falschen Frost gebraucht, so imbuiret er auch andere mit einer unrichten adplication des Evangelii. Hingegen, wenn iemand zwar zu GOTT bekehret, aber nur noch ein neophytus ist, so ist er insgemein zu Mosaisch, weil er ihm selbst noch scharf ist, und selber zuerst noch mehr in der Erkenntniß seiner Sünden, als der überschwänglichen Gnade GOTTES in Christo, stehet, so gehet er auch mit den auditoribus scharf um. Und das ist eine Haupt-Sache, warum ein neophytus nicht zum Lehr-Amte taugt, weil derselbe noch nicht geübt ist in dem rechten vsu et adplicatione legis et euangelii. So gehöret demnach dazu einer, der aus dem Mosaischen Wesen heraus ist, aber gleichwol keinesweges auf eine falsche Freyheit und ein so genanntes neues Evangelium, wie es Tarnovius genannt hat, abgewichen, sondern vielmehr in einen recht Evangelischen, Neutestamentischen Geist eingetreten ist, und gegen seine Zuhörer ein recht väterlich Herz hat, daß er wisse, mit einem kindlichen und zuversichtlichen Geist ihnen beizukommen und ihnen einen Muth zu machen, daß sie sich zu GOTT wenden.

wenden, auch sodann demselben mit einem rechtschaffenen Wesen, nicht auf eine legalische, sondern vielmehr Evangelische Weise dienen. Darzu gehöret allerdings gar viel.

Weil also an der Sache sehr viel gelegen ist, so ist sie in unterschiedenen kleinen Schriften abgehandelt worden, welche man denn nachlesen kan. Man muß aber alles erst selbst auf sich adpliciren, wenn es im Lehr-Amt soll recht gebraucht werden. Und daran hat man immer genug zu thun. Es darf auch keiner bedenken, wenn er auch gleich in seinem Amt und Christenthum noch so geübet wäre, daß er das ausgeleeret habe; sondern er muß immer mehr darauf sehen, daß er es von Tage zu Tage selbst besser lerne. Das muß seine Schule bleiben, so lange er lebet, und wenn er hundert Jahr alt würde, so muß er doch immer besser lernen, daß er das Evangelium von Jesu Christo auf recht Apostolische Weise verkündigen möge.

Der Auctor führet in diesem angezogenen so auch verschiedene Zeugnisse an aus Chemnitio, Hunnio und Luthero, womit er das obbesagte bestätiget. Dergleichen testimonia haben sich diejenige, die dereinst Lehrer werden wollen, nicht allein um ihrer selbst willen, sondern auch um ihrer künftigen Zuhörer oder Patronen wegen, wohl zu mercken. Denn selbige pflegen manches mal es zu wagen, weil ihnen die Wahrheit nicht anstehet, daß sie ihrem Lehrer einem modum, wie er predigen solle, vorschreiben wollen,

len, und fagen immer, man foll es nicht fo, oder fo machen. Da ift es gut, daß man mit folchen Zeugniffen verfehen fey, damit man ihnen zeigen könne, fo habe Lutherus, Chemnitius und andere gezeuget. Ich weiß manch Exempel, da Patroni ihre Prediger gepölet haben, wenn diefe nur ein wenig die Gewiffen angegriffen und aufgewecket haben, da fie gleich meynen, fie wären nicht Evangelifch genug. Und um deswillen ift es, wie schon gedacht, nöthig, daß man den modum, den man brauchet, nicht allein mit der Schrift, fondern auch mit den Worten cordater und bewährter Theologen, auf welche fie oft mehr fehen, als auf die heilige Schrift selber, documentiren könne, damit fie also fehen, wie man Grund habe, warum man fo, oder fo handle.

Fragt man aber: auf was für Zuhörer man bey der Handlung und Theilung des Gefetzes und Evangelii insonderheit zu fehen habe? fo antworteich: Man hat insonderheit auf diejenige zu fehen, die blöde find und ein erschrockenes Gewiffen haben; welcher Meynung auch Hunnius ift in denen Worten, die Hartmannus in gedachtem fo anführet. Es verftehet fich von felbft, daß man auf den größten Theil der Zuhörer mit fehen und fuchen müffe, daß fie zurechte gebracht werden. Indeffen aber, da inſgemein die meiften auditores noch nicht in dem Zuſtande find, daß Gottes Wort bey ihnen etwas fruchtet: fo ift das *monitum* nicht unnüt, das ein gewiffes
 Theo:

Theologus gegeben hat, es müffen Lehrer manchmal mehr sehen auf ein einiges armes Schaf in der Gemeine, als auf eine ganze Heerde. Daß ein einiges blödes und niedergeschlagenes Gewiffen möge aufgerichtet, ermuntert, gestärcket und getröftet werden, Freudigkeit und Kraft bekommen, feinem Gehirnde das recht zu vertrauen, daß er ihm gnädig fey, und daß er es lieb habe, daran ist einem recht schaffenen Lehrer mehr gelegen, als daß er dem ganzen Haufen vorrede; insonderheit um des willen, weil solche schüchterne Seelen auf sich alle schärfe appliciren, und wenn sie hören, daß vltus legis getrieben wird, oder daß viele sich selber betriegen, solches allein auf sich deuten. Die andern appliciren es sich wol nicht so, als es sich ein betrübtes Herz appliciret. Um deswillen muß ein Lehrer auf einen Zuhörer manchmal mehr sehen, als auf die ganze übrige Heerde, so weit sie ihm bekant sind. Es kan seyn, daß ihm vornehmlich nur ein einiger bekant ist, der so blöde ist; so darf er sich das nicht verdriessen lassen, daß er den grösssten Theil seiner Predigt dahin richtet, solchem einigen rechten Muth zu machen. Gleicher weise ist auch das monitum nicht vergeblich, das ein gewisser Mann gegeben hat: Es sey unserm HErrn Gott mehr daran gelegen, daß Eine Seele zum rechten Durchbruch gelange, und daß das Werck der Befehring bey ihr zu Stande gebracht werde, als an andern tausenden, die immer in halbirten Wesen bleiben und mit denen man nichts rechtet.

schaffen kan. Denn gleichwie Ein rechter Arbeiter mehr Nutzen schafft, als viel tausend andere, die halbiret sind und es nicht recht angreifen: also ist es auch mit einem ieden Christen beschaffen. Darum muß denn ein Lehrer ihm auch das lassen angelegen seyn, daß er sehe, wo eine blöde Seele sey, die recht suche mit JESU Christo bekant zu werden, die sich selbst und die Welt frisch verleugnet, und größern Ernst beweiset, als sonst der ganze coetus thut. Da muß er sich nicht verdrriessen lassen, einer solchett Seele mehr nachzugehen und mehr Fleiß an sie zu wenden, als oft an viele andere; darum, weil die Frucht und der Vorthell fürs Reich Gottes darnach so viel größter ist. Es kan durch solche Seele desto mehr Nutzen geschaffet werden, wenn sie erst zu einer rechten Bestigkeit des Herzens und Versicherung der göttlichen Gnade gelanget ist.

Obseruatio LXXVII.

Von einigen Puncten, die sonderlich bey der Tractation zu merken sind.

AM so II. dieses Capitels giebet der Autor eine Erinnerung, welche schon ad L. III. c. XI. oben da gewesen ist, nemlich daß man nicht so viele dicta allegiren und zusammen